

## Richtlinien zur Anerkennung als Diabetologin DDG/ Diabetologe DDG

Mit Vorstandsbeschluss vom **01. Februar 2019** ist die nachfolgend wiedergegebene aktualisierte Fassung gültig.

- 1) Der Antragsteller muss Facharzt bzw. Fachärztin für Innere Medizin gegebenenfalls Innere Medizin mit einer Schwerpunktbezeichnung (z.B. Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Nephrologie), Facharzt bzw. Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin, Facharzt bzw. Fachärztin für Innere Medizin, Endokrinologie und Diabetologie oder Facharzt bzw. Fachärztin für Allgemeinmedizin sein.
- 2) Die antragstellende Person muss eine 24-monatige (Vollzeit) spezielle Weiterbildung in einer DDG anerkannten Einrichtung bei einem Diabetologen bzw. einer Diabetologin DDG absolvieren. Die Einrichtung muss von der DDG eine Anerkennung als Behandlungseinrichtung für Patienten und Patientinnen mit Typ 1 und Typ 2 Diabetes haben.  
Bei Fachärzten und Fachärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin kann die spezielle Weiterbildung in einer Einrichtung absolviert werden, die eine Anerkennung der DDG für Patientinnen und Patienten mit Typ 1 Diabetes hat oder als pädiatrische Einrichtung von der DDG anerkannt ist.  
Die Einrichtung muss eine Basisanerkennung oder Anerkennung als Diabetologikum der DDG haben.

Die 24 Monate der Weiterbildung können flexibel anteilig oder vollständig in einer stationären Einrichtung oder auch in einer ambulanten Einrichtung absolviert werden.

Die 2-jährige Weiterbildung in der Diabetologie kann vollständig oder zum Teil während der Weiterbildung zum Facharzt bzw. Fachärztin absolviert werden. AIP-Zeiten (Arzt bzw. Ärztin im Praktikum) können für die Anerkennung nicht herangezogen werden.

Bei Fachärzten und Fachärztinnen für Innere Medizin, Endokrinologie und Diabetologe werden 2 Jahre der Ausbildung in der Endokrinologie für die Anerkennung angerechnet. In diesem Fall muss die Einrichtung keine DDG Anerkennung aufweisen, die ausbildende Person muss aber Diabetologe DDG bzw. Diabetologin DDG sein. Als Nachweis der endokrinologischen Weiterbildung gilt die Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Endokrinologe und Diabetologe“ durch die zuständige Ärztekammer.

Der Erfolg der speziellen zweijährigen Weiterbildung zum Diabetologen DDG bzw. zur Diabetologin DDG ist in Anlehnung an die Musterweiterbildungsordnung (M-WBO) der Bundesärztekammer (BÄK) hinsichtlich der Weiterbildungsinhalte und der Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit dem Leistungsnachweisbogen der DDG zu dokumentieren und durch ein Zeugnis des weiterbildungsbefugten Diabetologen DDG bzw. der

weiterbildungsbefugten Diabetologen DDG weiter zu ergänzen. Diese weiterbildungsermächtigte Person bestätigt durch eine Unterschrift und den Stempel des Instituts die Gültigkeit des Leistungsnachweises.

Fachärzte und Fachärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin verwenden bitte den speziellen Leistungsnachweisbogen für die diabetologische Weiterbildung in der Pädiatrie.

Mit dem Zeugnis ist nicht nur der Ausbildungsgang des Weiterzubildenden bzw. der Weiterzubildenden, sondern auch der Erfolg der Weiterbildung zu belegen. Dies gilt gleichermaßen für Fachärzten und Fachärztinnen für Innere Medizin, Endokrinologie und Diabetologie.

Aus dem Zeugnis sollen hervorgehen:

- a) Die Dauer der abgeleiteten diabetologischen Weiterbildungszeit einschließlich eventueller Phasen von Teilzeitarbeit bzw. Unterbrechungen.
  - b) Eine Beschreibung des Arbeitsfeldes des bzw. der Weiterzubildenden während der Weiterbildungszeit zum Diabetologen bzw. zur Diabetologin DDG innerhalb der Klinik, Poliklinik oder Praxis (Weiterbildungsstätte/n).
  - c) Die Kommentierung der besonderen, während dieser Zeit/en erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf der Grundlage des derzeit aktuellen Leistungsnachweises der DDG (siehe auch Leistungsnachweisbogen).
  - d) Der Leistungsnachweisbogen zum Erwerb der Bezeichnung Diabetologe bzw. Diabetologin DDG ist Gegenstand des Zeugnisses.
  - e) Des Weiteren soll hervorgehen, ob die antragstellende Person den Anforderungen an das vielschichtige, chronische Krankheitsbild des Diabetes mellitus mit Behandlungszeiten über Jahrzehnte gewachsen ist.
- 3) Erfolgreiche Teilnahme am strukturierten 80 Stunden-Kurs „Klinische Diabetologie“ der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) mit bestandener Prüfung (Nachweis über Zertifikat).
  - 4) Teilnahme an der viertägigen Fortbildung mit acht Unterrichtsstunden pro Tag „Kommunikation und patientenzentrierte Gesprächsführung in der Diabetologie“. Die Fortbildung muss bei einem der DDG anerkannten Anbieter besucht werden.

In Ausnahmefällen können umfangreiche Fortbildungen im Bereich Diabetes und Psychologie berücksichtigt werden. Es erfolgt dann eine Einzelfallprüfung durch den Ausschuss Diabetologe DDG.

- 5) Mindestens zwei Wochen (10 Arbeitstage in Vollzeit) Hospitation in einer anderen durch die DDG anerkannten Einrichtung (Basisanerkennung oder Diabetologikum). Es können hier keine Zeiten aus den Einrichtungen berücksichtigt werden, die die 24-monatige Weiterbildung durchgeführt haben.

Zur Bestätigung der Hospitation muss eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der der Zeitraum und die Inhalte der Hospitation hervorgehen.

- a) Während der Hospitation muss die Teilnahme an einer strukturierten Schulung für Patienten und Patientinnen mit Typ 1 Diabetes erfolgen. Dies muss in der Hospitationsbescheinigung bestätigt werden.
- b) Während der Hospitation muss die Teilnahme an einer strukturierten Schulung für Patienten und Patientinnen mit Typ 2 Diabetes erfolgen. Dies muss in der Hospitationsbescheinigung ebenfalls bestätigt werden.

Bei der Auswahl der Hospitationsstätte ist zu beachten: Wenn die 24-monatige Weiterbildung ausschließlich stationär oder ambulant erfolgte, muss die Hospitation in dem noch nicht kennengelernten Sektor stattfinden.

Für Fachärzte bzw. Fachärztinnen für Kinder- und Jugendmedizin kann die Teilnahme an einer Typ 2-Schulung entfallen, wovon die Dauer der 2-wöchigen Hospitation unberührt bleibt.

- 6) Eine Mitgliedschaft in der DDG ist für die Anerkennung als Diabetologe DDG bzw. Diabetologin DDG Voraussetzung. Mit dem Austritt aus der DDG erlischt die Berechtigung, die Bezeichnung „Diabetologe DDG“ zu führen.
- 7) Die spezielle Fortbildung in der Diabetologie zu den Punkten 3 bis 5 der Richtlinien muss innerhalb von 5 Jahren vor Antragsstellung absolviert werden. Individuell begründete Ausnahmen, z.B. Elternzeit, Krankheit, sind möglich.
- 8) Das Führen des Titels Diabetologe DDG bzw. Diabetologin DDG setzt die jährliche Teilnahme des Diabetes Kongresses oder der Diabetes Herbsttagung voraus. Alternativ werden auch fachlich entsprechende Weiterbildungen von einer Länge über 2 Tage anerkannt.

Wichtige Informationen zur Anerkennung als Diabetologe DDG bzw. Diabetologin DDG:

- Nur vollständig ausgefüllte Antragsformulare können bearbeitet werden. Benutzen Sie hierfür bitte das auf der Homepage der DDG vorgesehene Formular. Alternativ schicken Sie das Antragsformular bitte mit den entsprechenden Nachweisen an die Geschäftsstelle der Deutschen Diabetes Gesellschaft, Albrechtstr. 9, 10117 Berlin. Die Nachweise bitte als unbeglaubigte Kopien beilegen.
- Der Antrag wird in der Geschäftsstelle einer Vorprüfung auf Vollständigkeit unterzogen. Unvollständige oder Anträge, die die Richtlinien offensichtlich nicht erfüllen, werden von der Geschäftsstelle an die antragstellende Person zurückgesandt. Nur bei Vollständigkeit und Plausibilität wird der Antrag von den Mitgliedern des Ausschusses Diabetologe DDG bearbeitet, die die intensive inhaltliche Prüfung durchführen. Bei Unklarheiten kann eine mündliche Prüfung angesetzt werden.
- Nach positiver Einschätzung des Ausschusses Diabetologe DDG entscheidet der Vorstand der DDG über die Anerkennung.

- Ein Widerspruch gegen einen Bescheid des Ausschusses ist innerhalb von 4 Wochen bei der Geschäftsstelle einzureichen, ebenso der Widerspruch gegen einen Bescheid mit Auflagen, der vom Ausschuss Diabetologe DDG ausgesprochen wurde.
- Ein Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid ist an den Vorstand zu richten und über die Geschäftsstelle einzureichen.
- Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- Alle Informationen, das Antragsformular und den Leistungsnachweisbogen finden Sie unter dem folgenden Link im Internet <http://www.ddg.info/weiterbildung/diabetologe-ddg.html>.
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) in Berlin, Tel.-Nr. 030 / 311 69 37-0, E-Mail: info@ddg.info.

  
Prof. Dirk Müller-Wieland  
Präsident DDG

  
PD Dr. Erhard Siegel  
Vorsitzender Ausschuss Diabetologe DDG